

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Donnerstag, 05. April

Nr. 14

2012

Inhalt:

- 51 Öffentliche Ausschreibung;
Erweiterung der Berufsschule Eichstätt
- 52 Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (Blauzungen-SchV);
Bekämpfung der Blauzungenkrankheit - Aufhebung der 20-km-Schutzzone
- 53 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2012
- 54 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 55 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 51 Öffentliche Ausschreibung;
Erweiterung der Berufsschule Eichstätt
- 1) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Landkreis Eichstätt
Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
- 2) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A / VOL/A Teil 1
- 3) Art des Auftrags: Ausführung von Baumaßnahmen
- 4) **Bauvorhaben: Erweiterung der Berufsschule Eichstätt**
- 5) Ort der Ausführung: D – 85072 Eichstätt, Burgstraße 22
- 6) Art und Umfang der Leistung:
- Ersatzneubau: Schulgebäude mit Tiefgarage
Massivbauweise, 4-geschossig, ca. 19.500 m³ umbauter Raum
 - Erweiterungsbau: Mensa mit Pausenhalle
Massivbauweise, 2-geschossig, ca. 5.500 m³ umbauter Raum
- a) **VOB/A**
Gewerk: 24.1 - Vorhänge
Leistungsumfang:
- Vorhänge aus 100% Polyester FR samt Rollhaken,
Höhe 220-225 cm, Montage in bauseitig
deckenbüdige Vorhangschienen 1010 m²
- Gewerk: 29.1 - Tafelanlagen
Leistungsumfang:
Pylonenklapptafel 200/150 cm 24 St
Pylonendoppeltafel 300/150 cm 2 St

Klemmschienen für flexibles Wandtafelsystem,
L=550 cm 24 St
Einhängewendetafel 120/120 cm, Whiteboard /
Stoff grau 96 St

Gewerk: 32.1 - Beschilderung

Leistungsumfang:

Schilder samt graphischer Bearbeitung

- Türschilder 150/150 mm 75 St
- Geschoßübersichtsschilder 600/850 mm 12 St
- Fluchtwegschilder 300/212 mm 40 St
- Fluchtwegschilder 423/300 mm 11 St

Gewerk: 34.1 - Baufeinreinigung

Leistungsumfang:

Reinigung von

- Bodenflächen 5.600 m²
- Stahl-Glas-Rahmenelemente 144 m²
- Alu-Glas-Oberlichtelemente 70 m²
- Holz-Alu-P/R-Fassadenelemente 670 m²
- Fassadenmarkisenanlagen 670 m²
- Stahl-P/R-Fassadenelemente 460 m²
- Treppenstufen 128 St

Gewerk: 37.1 - Feste Möblierung

Leistungsumfang:

Schränke H=215-255 cm

- mit 1-flüg.Drehtür 60/215-255/40 cm (B/H/T) 9 St
- mit 2-flüg.Dreh- oder Schiebetür
80-120/215-255/40-60 cm (B/H/T) 82 St
- mit 2-flüg.Schiebetür 200/255/50 cm (B/H/T) 2 St
- Schränke mit 2-flüg.Dreh- oder Schiebetür
80-100/95-135/40 cm (B/H/T) 57 St
- Garderobenplatten H=90,5 cm, L=245-400 cm 25 St
- Mantelhaken 340 St
- Magnettafeln 1007140 cm 27 St
- Wandhäng.Vitrinen Holzkorpus/Glastür
53-163/53-163/40-60 cm (B/H/T) 5 St
- Sitzmöbel mit integrierten Lehnen und Stehelementen 40 m
- Tischmöbel 139/73/80 cm (B/H/T) 9 St

b) **VOL/A**

Gewerk: 37.2 - Lose Möbel - Tische, Stühle

Leistungsumfang:

- Computertische 160-180/72 cm (B/T/H) 27 St
- Einzelstultische 75/65/76 cm (B/T/H) 496 St
- Lehrerpult motorisch höhenverstellbar
160/80/68-118 cm (B/T/H) 26 St
- Arbeitstische mechanisch höhenverstellbar
140/80/68-82 cm (B/T/H) 35 St
- Rollcontainer 43/59/46 cm (B/T/H) 35 St
- Tische 140-180/80-100/72 cm (B/T/H) 56 St
- Bürodrehstühle mit Rollen 37 St
- Gleitkufenstühle 520 St
- Schalendrehstühle ohne Rollen 80 St
- Stapelstuhl mit/ohne Armlehnen, mit/ohne Polsterung 420 St
- Barhocker 8 St

- 7) Aufteilung in Lose: nein

- 8) Einbringung von Planungsleistungen: mit Ausnahme branchenüblicher Fertigungszeichnungen keine Planungsleistungen gefordert
- 9) Ausführungszeitraum:
 Gewerk 24.1: 01.10.2012 - 19.10.2012
 Gewerk 29.1: 17.09.2012 - 28.09.2012
 Gewerk 32.1: 01.10.2012 - 12.10.2012
 Gewerk 34.1: 01.10.2012 - 26.10.2012
 Gewerk 37.1: 06.08.2012 - 05.10.2012
 Gewerk 37.2: 15.10.2012 - 26.10.2012
- 10) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:
 schriftlich mit Vorlage eines Verrechnungsschecks beim:
 Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 2,
 85072 Eichstätt
 Zimmer Nr. 140 / 1. Stock, Tel. 08421/70248, Fax 08421/70229
 Versand der Verdingungsunterlagen vom 10.04.2012 - 11.05.2012
- 11) Kostenbeitrag:
 Gewerk 24.1: 30,00 € Gewerk 34.1: 35,00 €
 Gewerk 29.1: 30,00 € Gewerk 37.1: 40,00 €
 Gewerk 32.1: 30,00 € Gewerk 37.2: 25,00 €
 Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
 Der Unkostenbeitrag an den Ausschreibenden entfällt für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online System. Diese können die kompletten Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und downloaden. Informationen dazu erhalten Sie unter www.baysol.de oder unter Tel. 089/69 39 07 11.
- 12) Angebote sind zu richten an:
 Anschrift siehe Nr. 10)
- 13) Angebotssprache: deutsch
- 14) Angebotseröffnung: 15.05.2012
 Gewerk 24.1: 11:00 Uhr Gewerk 34.1: 11:45 Uhr
 Gewerk 29.1: 11:15 Uhr Gewerk 37.1: 12:00 Uhr
 Gewerk 32.1: 11:30 Uhr Gewerk 37.2: 12:15 Uhr
- 15) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- 16) Geforderte Sicherheiten:
 - Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Auftragssumme für Aufträge über 250.000,00 €
 - Gewährleistung: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme
- 17) Rechtsform von Bietergemeinschaften an die der Auftrag vergeben wird:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 18) Geforderte Eignungsnachweise:
 Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 16 Nr. (2) 1
- 19) Zuschlagsfrist: 06.07.2012
- 20) Kein Ausschluss von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten
- 21) Kriterien für die Auftragserteilung: das wirtschaftlich günstigste Angebot
- 22) Auskünfte zum Verfahren erteilt:
 Anschrift siehe Nr. 10)
 Vergabepflichtstelle:
 Regierung von Oberbayern, VOB-Stelle, 80538 München

Landratsamt Eichstätt
 gez. Anton K n a p p , Landrat

52 Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (Blauzungen-SchV); Bekämpfung der Blauzungenkrankheit - Aufhebung der 20-km-Schutzzone

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Eichstätt vom 04.02.2008 zur Festsetzung von Schutzzonen bzgl. der Blauzungenkrankheit mit Beschränkungen und Schutzmaßnahmen in den gesamten Gemeindeflächen der Stadt Beilngries, der Marktgemeinden Kinding, Mörsnheim und Titting sowie der Gemeinde Schernfeld wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
 Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Eichstätt aus (Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zimmer 212a, Tel. 08421/70-323). Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Eichstätt, den 03.04.2012
 gez. K l u t h , Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

53 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2012

I. Schulanmeldung an der Volksschule

Am Dienstag, den 17. April 2012, findet an der Volksschule Am Graben im Hauptbau in der Zeit von 13.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr und an der Volksschule St. Walburg im Altbau in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Schulanmeldung statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 30. September dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 30. September 2006 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Volksschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen.

Ein Kind kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten zur Schulaufnahme angemeldet werden, wenn es nach dem 30. September 2006 geboren ist und auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt wird, ist ein schulpflichtpsychologisches Gutachten erforderlich.

Die Kinder müssen **an der öffentlichen Volksschule, in deren Schulsprengel sie wohnen**, oder an einer staatlich genehmigten privaten Volksschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu bringen, und diesem eine entsprechende Vollmacht schriftlich erteilen.

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 1. Juni angemeldet sein.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage der Geburtsurkunde belegen. Evtl. vorhandener Sorgerechtsbeschluss und Scheidungsurkunde sind mitzubringen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Bescheinigungen Gesundheitsamt

Bei der Anmeldung sollen vorgelegt werden:

- Bestätigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme am apparativen Seh- und Hörtest
- die Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der Früherkennungsuntersuchung U 9 oder die Bestätigung über die Teilnahme an der schulärztlichen Untersuchung.
- ggfs. Nachweis über eine Sprachstandserhebung der Kindertagesstätte.

III. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können nur an der zuständigen Sprengelschule angemeldet werden. Dort kann gegebenenfalls ein Antrag auf Besuch einer zweisprachigen Klasse gestellt werden.

Zur Anmeldung sollten neben der Geburtsurkunde zur Erleichterung der Formalitäten der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

IV. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Volksschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck ausgehändigt (Maiß-Nr. 4094) für die **Erklärung**, ob sie der **Zuweisung** ihres Kindes **in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen**, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Von der Ausgabe dieses Vordruckes wird abgesehen an Volksschulen, an denen mit Sicherheit eine Bildung Parallelklassen nicht zu erwarten ist. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so gilt für die Abgabe der Erklärung das Gleiche wie bei der Schulanmeldung.

Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im Übrigen erst bei Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

V. Schulanmeldung an Förderschulen

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können oder deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann, haben eine für sie geeignete Förderschule zu besuchen.

Die Kinder sind grundsätzlich an der Volksschule anzumelden. Die Anmeldung an einer Förderschule soll nur erfolgen, wenn die Grundschule bereits festgestellt hat, dass die genannten Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind.

VI. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder

fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Geldbuße belegt werden.

VII. Die Schulsprengelteilung ist in der Anlage beigefügt. In welche Schule die im Schuljahr 2012/2013 einzuschulenden Kinder eingeschult werden, ist aus der Anlage durch die Buchstaben hinter der Straßenbezeichnung ersichtlich (**G** = Volksschule Am Graben, **W** = Volksschule St. Walburg).

Eichstätt, 23.03.2011

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über die Schulanmeldung

Schulsprengelteilung:

Aufgliederung der Straßen Eichstatts und der Stadtteile für die Zuteilung der Schüler zu den Volksschulen (Grundschulen) Am Graben und St. Walburg

Erläuterung: G = Volksschule Am Graben
W = Volksschule St. Walburg

Adalbert-Stifter-Weg (W)	Gundekarstraße (W)
Akazienweg (G)	Gutenberggasse (G)
Alberthalstraße (W)	Hans-Lang-Weg (G)
Alfons-Fleischmann-Straße (G)	Heidingsfelderweg (W)
Alois-Brems-Straße (G)	Herbergshöhe (W)
Altersheimweg (W)	Herzoggasse (W)
Am Adamsberg (G)	Hindenburgstraße (G)
Am Graben (G)	Hofmühlstraße (W)
Am Herzogkeller (W)	Holbeingasse (G)
Am Kugelberg (G)	Ignaz-Pickl-Weg (W)
Am Salzstadel (G)	Industriestraße (G)
Am Siechhof (G)	Ingolstädter Straße (G)
Am Sportplatz (G)	Johannes-Kraus-Straße (G)
Am Zwinger (W)	Joseph-Haas-Weg (G)
Anton-Fils-Straße (G)	Kapellbuck (W)
Antonstraße (G)	Kapuzinergasse (G)
Auf der Alm (G)	Kardinal-Preysing-Platz (G)
Aumühle (G)	Kardinal-Schröffler-Straße (G)
Bachweg (G)	Kipfenberger Straße (G)
Bahnhofplatz (G)	Klärwerkstraße (G)
Benedicta-von-Spiegel-Straße (G)	Klausnerweg (W)
Breitenauerstraße (G)	Kolpingstraße (G)
Bruder-Egdon-Straße (G)	Konrad-Kieser-Straße (G)
Buchtal (G)	Kratzauer Straße (W)
Büttelgasse (W)	Kuhweg (G)
Burgstraße (W)	Lämmertal (G)
Castellweg (W)	Leonrodplatz (G)
Christian-Wink-Straße (G)	Leuchtenbergstraße (G)
Christoph-Willibald-Gluck-Weg (G)	Lüftenweg (W)
Clara-Staiger-Straße (W)	Luitpoldstraße (G)
Dominikanergasse (G)	Marktgasse (G)
Domplatz (G)	Marktplatz (G)
Dr.-Hans-Hutter-Straße (G)	Max-Reger-Weg (G)
Egerländer Weg (W)	Michael-Rackl-Straße (G)
Eichendorffstraße (G)	Mondscheinweg (W)
Elias-Holl-Straße (W)	Neuer Weg (W)
Eybstraße (W)	Notre-Dame-Weg (G)
Franz-Liszt-Straße (G)	Oettingenstraße (W)
Frauenberg (G)	Ostenstraße (G)
Freiwasser (W)	Papst-Victor-Straße (G)
Friedhofgasse (G)	Parkhausstraße (G)
Fuchsbräugasse (W)	Pater-Ingbert-Naab-Straße (G)
Gabrielstraße (G)	Pater-Marinus-Straße (G)
Gemmingenstraße (W)	Pater-Philipp-Jeningen-Platz (G)
Gesellenhausweg (G)	Pedettstraße (W)
Glasgarten (G)	Petersleite (G)
Gottesackerstraße (G)	Pfahlstraße beidseitig ab Herzogbräu
Grabmannstraße (G)	Richtung Residenzplatz (G)

Pfahlstraße beidseitig in westlicher Richtung nach Herzogbräu bis Westenstraße (W)	Weißburger Straße (W)
Pfarrgasse (G)	Westenstraße (W)
Pirkheimerstraße (G)	Widmannsgasse (G)
Rebdorfer Straße (W)	Wiesengäßchen (G)
Reichenaustraße (W)	Winkelmannstraße (G)
Residenzplatz (G)	Winkelwirtsasse (G)
Richard-Strauß-Straße (G)	Wintershofer Weg (W)
Römerstraße (G)	Wohlmuthgasse (G)
Rosental (G)	Zum Tiefen Tal (W)
Rot-Kreuz-Gasse (G)	Zwittauer Weg (W)
Schaumbergweg (W)	
Schießbättberg (G)	
Schlaggasse (W)	Stadt- und Ortsteile
Schneebeerenweg (G)	
Schottenau (G)	An der Leithen (G)
Sebastiangasse (G)	Blumenberg (W)
Seidlkreuzstraße (G)	Buchenhüll (G)
Sollnau (G)	Häringhof (G)
Sonnenwirtsgebächchen (G)	Landershofen (G)
Spindeltal (G)	Lüften (G)
Sudetenstraße (W)	Marienstein (W)
Turmstraße (W)	Rebdorf (W)
Ulrichsteig (W)	Wasserzell (W)
Walburgberg (W)	Wimpasing (G)
Wasserwiese (W)	Wintershof (W)
Webergasse (W)	Ziegelhof (G)

Bekanntmachungen anderer Behörden

54 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat Lenting am 06.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO nach rechtsaufsichtlicher Prüfung mit Schreiben vom 22.03.2012 des Landratsamtes Eichstätt bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	7.114.393 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	2.130.765 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt

festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen für die Dauer der Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 2, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht bereit.

Lenting, 02.04.2012

gez. Ludwig Wittmann, Erster Bürgermeister

Allgemeine Geschäftsstunden der Gemeindeverwaltung Lenting

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sparkasse Ingolstadt

55 Angebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Tschöpl Herbert (Tschöpl Oswald)	3121249878

Ingolstadt, 29.03.2012
Sparkasse Ingolstadt

Edith Bittner Uschi Braun